

Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Musikhochschule Lübeck

vom 10. Februar 2016

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. MSGWG Schl.-H. 2016) S. 21
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 10. Februar 2016

Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Musikhochschule Lübeck vom 10. Februar 2016

Aufgrund des § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl.Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVOBl.Schl.-H. S. 2) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck am 08. Februar 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule erhebt Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Weiterbildungsgebühren. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung). Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Landes. Weiterbildungsgebühren sind für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten zu entrichten.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) Die Musikhochschule Lübeck erhebt Gebühren und Auslagen für folgende besondere Dienstleistungen:

1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung eines Dokumentes,
2. die Einschreibung
3. die nicht fristgerechte Rückmeldung,
4. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
5. die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule nach § 58 HSG,
6. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender, es sei denn, die oder der Studierende ist nach § 38 Abs. 4 Satz 2 HSG gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben,
7. Beglaubigungen von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen und Dokumenten,
8. Auslagen für Telefon/Telefax, Fotokopien, Verpackung, Porto und Versand sowie
9. Teilnahme an der Eignungsprüfung der Musikhochschule Lübeck.

(2) Die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände und die Sätze für die Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 werden in Gebührenordnungen festgelegt, die als Anlagen 1 – 5 Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Bemessung der Gebühren

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

§ 4 Arten der Gebührenbestimmung

Die Verwaltungsgebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

**Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Musikhochschule Lübeck
vom 10. Februar 2016**

§ 5 Pauschalgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen für dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschalgebühren zugelassen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschalgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen. Näheres ergibt sich gegebenenfalls aus den einzelnen Gebührenordnungen.

§ 6 Ermäßigung und Befreiung

Für bestimmte Leistungen können für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Hochschulangehörige und andere, soweit sie in den einzelnen Gebührenordnungen ausdrücklich genannt sind, Gebührenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen zugelassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; für den Gebührentatbestand gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 tritt diese Satzung mit Wirkung vom 19. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Musikhochschule Lübeck vom 21. Februar 2005 (NBl. MBWFK. Schl.-H. 2005, S. 172) außer Kraft.

Lübeck, den 10. Februar 2016

Prof. Rico Gubler
Präsident der Musikhochschule Lübeck

Verzeichnis der Anlagen:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1: | Verwaltungsgebühren |
| Anlage 2: | Auslagenerstattung |
| Anlage 3: | Gebühren für die Teilnahme an der Hochschuleignungsprüfung |
| Anlage 4: | Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung |
| Anlage 5: | Gebühren für die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende |

**Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Musikhochschule Lübeck
vom 10. Februar 2016**

Anlage 1

Verwaltungsgebühren:

1.	Ausfertigung einer Zweitschrift eines Dokumentes	30,-- €
2.	Ausfertigung einer Urkunde oder eines Zeugnisses in englischer Sprache	40,-- €
3.	Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbuches	20,-- €
4.	weitere Erstellung eines Studierendenausweises bzw. Gasthörerausweises	20,-- €
5.	Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbescheinigungsbogens	10,-- €
6.	Ausfertigung einer Zweitschrift der Bestätigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung	10,-- €
7.	Bearbeitung der Einschreibung	55,-- €
8.	Verspätete Einschreibung	40,-- €
9.	Verspätete Rückmeldung	30,-- €
10.	Ausfertigung einer Zweitschrift des Transcript of Records	15,-- €
11.	Außergewöhnliche Bescheinigungen über abgelegte Leistungen	40,-- €
12.	Studienbescheinigungen mit individuellen Anforderungen / sonstige Bescheinigungen	10,-- €
13.	Antrag auf Erteilung einer Apostille	10,-- €
14.	Ausfertigung einer qualifizierten Studienbescheinigung in englischer Sprache	20,-- €
15.	Ausfertigung eines Transcript of Records in englischer Sprache	45,-- €
16.	Beglaubigungen (je Seite)	2,-- €
17.	Ausleihe von Instrumenten je Ausleihvorgang (Nebeninstrumente und ausschließliche Hochschulnutzungen bleiben gebührenfrei)	90,-- €

Gebührenfrei aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses nach § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- Arbeits- und Dienstleistungen
- Besuch von Hochschulen.

**Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Musikhochschule Lübeck
vom 10. Februar 2016**

Anlage 2

Erstattung von Auslagen:

- | | |
|---------------------------|---------------------|
| 1. Fotokopien | in anfallender Höhe |
| 2. Telefon/Telefax-Kosten | in anfallender Höhe |
| 3. Verpackungskosten | in anfallender Höhe |
| 4. Porto | In anfallender Höhe |
| 5. Versandkosten | In anfallender Höhe |

**Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Musikhochschule Lübeck
vom 10. Februar 2016**

Anlage 3

Gebühr für die Teilnahme an der Hochschuleignungsprüfung

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Bearbeitungsgebühr für die Teilnahme an der Hochschuleignungsprüfung | 50,-- € |
|----|--|---------|

Eine Gebührenermäßigung bzw. ein Gebührenerlass ist nicht zulässig.

**Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Musikhochschule Lübeck
vom 10. Februar 2016**

Anlage 4

Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung

1.	Kontaktstudium Deutsch 1 SWS Hauptfach je Semester die Kosten für den Deutschkurs sind zusätzlich zu erstatten	1.000,-- €
2.	Kontaktstudium Studienvorbereitung 1 SWS Hauptfach je Semester	1.400,-- €
3.	Kontaktstudium Brückenfunktion 1 SWS Hauptfach je Semester	1.400,-- €
4.	Kontaktstudium berufsbegleitend 1 SWS Hauptfach je Semester	1.500,-- €
5.	Konzertexamen 1,5 SWS Hauptfach je Semester	1.000,--€

Eine Gebührenermäßigung bzw. ein Gebührenerlass ist nicht zulässig.

Zusätzliche Fächer oder längerer Hauptfachunterricht sind kostenpflichtig und werden in anfallender Höhe festgesetzt.

**Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Musikhochschule Lübeck
vom 10. Februar 2016**

Anlage 5

Gebühren für die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Teilnahme am Studienangebot als Gaststudierende/r je Semester | 100,-- € |
|----|---|----------|

Auf Antrag können bei Empfängern von Arbeitslosengeld II oder vergleichbarer Leistungen die Gebühren auf 20,-- € pro Semester reduziert werden.